

## **Niederschrift**

über die öffentliche Vorstandssitzung

Ort:           Feuerwehrhaus Schamelsberg

Datum:    04. Dezember 2017, 19.30 Uhr

## **Tagesordnung:**

### **1. Verpflichtung von Vorstandsmitgliedern (sofern in Abwesenheit gewählt)**

Verpflichtung des Stellvertretenden Vorstandsmitgliedes Roman Freiburger

### **2. Erläuterungen zur Teilnehmergeinschaft, Aufgabenverteilung im Vorstand, Sachverständige für die Wertermittlung, Entschädigung der Vorstandsmitglieder**

2.1. Erläuterungen und Bestimmungen zu §§ 16 – 26 Flurbereinigungsgesetz

–FlurbG–, Art. 2 und 4 AGFlurbG sowie zu den Vollzugsbestimmungen

2.2. Bestellung des „örtlich Beauftragten der Vorsitzenden des Vorstands“

2.3. Bestellung des Wegebaumeisters

2.4. Bestellung des Pflanzmeisters

2.5. Bestellung von Kassenprüfern

2.6. Sitzungen des Vorstands

2.7. Entschädigung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder

### **3. Kassen- und Rechnungswesen, Vorschüsse (später Beiträge), Verrechnungssätze für Eigenleistungen der Teilnehmer (Arbeitsleistungen)**

3.1. Beitritt zum Verband für Ländliche Entwicklung Oberfranken –VLE–

3.2. Darlehensaufnahme

3.3. Bestimmungen und Festsetzungen über Vorschüsse (später Beiträge) nach § 19 FlurbG

3.4. Bestimmungen über Leistungen der Teilnehmer (Arbeits- und Fuhrleistungen)

### **4. Sonstiges**

4.1. Meldung von Haftpflichtschadensfällen und Arbeitsunfällen

4.2. Schutz der neu gebauten Wege

4.3. Schutz von Bodendenkmälern

4.4. Schutz der vorhandenen Grünbestände

4.5. Landzwischenenerwerb

4.6. Öffentliche Zustellung an Beteiligte mit unbekanntem Aufenthalt

4.7. Hinterlegung der Beschlussniederschriften

4.8. Bekanntmachungen

4.9. Bekanntmachung dieser Niederschrift

4.10. Erweiterung des Vorstands um ein Mitglied der Gemeinde Emtmannsberg

4.11. Kostenübernahme für die Teilnahme an der Vorstandsschulung der SDF in Klosterlangheim am 27. Januar 2018

4.12. Termin für die nächste Sitzung

Anwesend:

1. Die Vorsitzende des Vorstands der Teilnehmergeinschaft:

Stich Claudia

2. Der Stellvertreter des Vorsitzenden:

Engel Carsten

3. Vorstandsmitglieder:

Dressendörfer Dominik  
~~Oetterer Konrad~~  
Benker Karin

Engelbrecht Matthias  
Hoffmann Wolfgang  
Meyer Harald

4. Die Stellvertreter:

Freiberger Roman  
Schreiner Gerald  
Zapf Gerhard

Bauernfeind Peter  
Sack Karin  
Herr Jürgen

5. Zuhörer:

Die Vorsitzende hat den Vorstand der Teilnehmergeinschaft zur heutigen Sitzung einberufen. Die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder beträgt 7; die nebenbezeichneten Mitglieder des Vorstands sind erschienen.

verhinderte Vorstandsmitglieder:

Oetterer Konrad

vertreten durch:

Schreiner Gerald

Die – weiteren – nebenstehenden Stellvertreter nehmen beratend an der Sitzung teil.

Nach § 26 Abs. 2 Satz 1 FlurbG ist der Vorstand somit beschlussfähig.

Der Vorstand beschließt mit dem bei den einzelnen Beschlusspunkten eigens vermerkten Abstimmungsverhältnis:

1 Personen (zeitweise)

**1. Verpflichtung von Vorstandsmitgliedern (sofern in Abwesenheit gewählt)**  
hier: Verpflichtung des Stellv. Vorstandsmitgliedes **Roman Freiburger**

Die Vorsitzende als Vertreterin des ALE Oberfranken verpflichtete das Vorstandsmitglied Roman Freiburger durch Handschlag. Der Verpflichtete erklärte, dass er alle Obliegenheiten, die ihm durch Gesetze und andere Vorschriften übertragen sind, unparteiisch, nach bestem Wissen und Gewissen zum Nutzen aller Beteiligten uneigennützig erfüllen, die Gesetze gewissenhaft beachten und über Angelegenheiten, die ihm als Mitglied des Vorstandes bekannt wird, Stillschweigen bewahren wird.

**2. Erläuterungen zur Teilnehmergeinschaft, Aufgabenverteilung im Vorstand, Sachverständige für die Wertermittlung, Entschädigung der Vorstandsmitglieder**

**2.1 Erläuterungen und Bestimmungen zu §§ 16 – 26 FlurbG, Art. 2 und 4 AGFlurbG sowie zu den Vollzugsbestimmungen**

Die Vorsitzende klärte den Vorstand eingehend über die ihm nach dem Flurbereinigungs-gesetz und den sonst einschlägigen Bestimmungen zustehenden Rechte und Pflichten auf. Sie überreichte hierzu jedem Vorstandsmitglied ein Exemplar der Arbeitshilfen und Vorschriften für die Ländliche Entwicklung in Bayern (AVLE), Heft 3 - Teilnehmergeinschaft -, sowie einen Sonderdruck Flurbereinigungsrecht.

Aufgabe des Vorstands ist es, die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft zu führen sowie die der Teilnehmergeinschaft übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

Hierzu ist es erforderlich, dass sich die Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstands gegenseitig laufend über den Stand der Flurneuordnung sowie wichtige Angelegenheiten unterrichten. Den örtlichen Mitgliedern kommt es vor allem zu, die Verbindung mit den Teilnehmern und Bürgern zu pflegen. Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, Mehrheitsbeschlüsse mitzutragen, sowie vertrauensvoll und zum Wohle der Allgemeinheit zusammenzuarbeiten.

**2.2 Bestellung des "örtlich Beauftragten der Vorsitzenden des Vorstands"**  
**(örtlich Beauftragter)**

Der Vorstand bestellt zum örtlich Beauftragten das Vorstandsmitglied

**Wolfgang Hoffmann**

Der örtlich Beauftragte ist, ohne Stellvertreter der Vorsitzenden zu sein, dieser für die örtliche Überwachung der Ausführung von Vorstandsbeschlüssen verantwortlich. Er hat der Vorsitzenden von wichtigen Vorkommnissen umgehend zu berichten. Zu diesem Zweck müssen auch die Vorstandsmitglieder, denen besondere Aufgaben zugewiesen sind, den örtlich Beauftragten über alle für den Verfahrensablauf wichtigen Geschehnisse innerhalb ihres Arbeitsbereiches laufend unterrichten. Die Vorsitzende ermächtigt, den örtlich Beauftragten schriftliche Willenserklärungen gegenüber der

Teilnehmergemeinschaft entgegenzunehmen, das Eingangsdatum ist auf dem Schreiben festzuhalten.

Angenommen mit **7** gegen **0** Stimmen.

Die Vorsitzende händigte dem örtlich Beauftragten schriftliche Hinweise zu dieser Funktion aus. Eine unterschriebene Ausfertigung liegt der Niederschrift als Anlage bei.

### 2.3 Bestellung des Wegebaumeisters

Der Vorstand bestellt zum Wegebaumeister die Vorstandsmitglieder

**Dominik Dressendörfer** für den OT Emtmannsberg und

**Harald Meyer** für den OT Schamelsberg.

Die bestellten Wegebaumeister vertreten sich gegenseitig.

Der Wegebaumeister hat vor allem folgende Aufgaben:

- Mitwirkung bei den Baumaßnahmen,
- Unterstützung der örtlichen Bauüberwachung und der Bauoberleitung,
- Mitwirkung bei der Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gräben usw.) bis zur Übergabe an einen geeigneten Träger.

Angenommen mit **7** gegen **0** Stimmen.

Die Vorsitzende händigte dem Wegebaumeister schriftliche Hinweise zu dieser Funktion und folgende Anlage aus: Eine unterschriebene Ausfertigung der schriftlichen Hinweise liegt der Niederschrift als Anlage bei.

- Unfallverhütungsvorschriften der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
- Unfallverhütungsvorschrift, Grundsätze der Prävention (DGUV Vorschrift 1)
- Unfallverhütungsvorschrift, Forsten (DGUV Vorschrift 47)
- Unfallverhütungsvorschrift, Winden, Hub- und Zugeräte (DGUV Vorschrift 55)
- Unfallverhütungsvorschrift, Flurförderzeuge (DGUV Vorschrift 67)
- Unfallverhütungsvorschrift, Bauarbeiten (DGUV Vorschrift 39)
- Sicherheitsregeln Vermessungsarbeiten (DGUV Regel 101-010)
- Unfallverhütungsvorschrift, Arbeiten im Bereich von Gleisen (DGUV Vorschrift 77)
- Unfallverhütungsvorschrift, Steinbrüche, Gräben und Halden (DGUV Vorschrift 29)
- Anweisung zum Schutz unterirdischer Telekommunikationslinien und –anlagen der Telekom Deutschland GmbH (Kabelschutzanweisung)

## 2.4 Bestellung des Pflanzmeisters

Der Vorstand bestellt zum Pflanzmeister das stellvertretende Vorstandsmitglied

### **Gerhard Zapf**

Der Pflanzmeister hat vor allem folgende Aufgaben:

- Mitarbeit bei der Erhebung und Erhaltung der bestehenden wertvollen Kleinstrukturen und Landschaftsbestandteile,
- Mitwirkung bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen,
- Mitwirkung bei der Erhaltung und Pflege der Landschaftsbestandteile bis zur Übergabe an einen geeigneten Träger.

Angenommen mit **7** gegen **0** Stimmen.

Die Vorsitzende händigte dem Pflanzmeister schriftliche Hinweise zu dieser Funktion aus. (siehe unterschriebenes Exemplar als Anlage zur Niederschrift)

## 2.5 Bestellung der Kassenprüfer

Der Vorstand bestellt zu Kassenprüfern die stellvertretenden Vorstandsmitglieder

Roman Freiberger, Gerald Schreiner und Peter Bauernfeind

Die Kassenprüfer haben folgende Aufgabe:

- Prüfung der Rechnungen und Buchungen auf Richtigkeit der Zuordnung zum Verfahren Emtmannsberg-Schamelsberg
- Stichprobenartige Prüfung der Rechnungen

Angenommen mit **7** gegen **0** Stimmen

## 2.6 Sitzungen des Vorstands

Die Sitzungen des Vorstands der Teilnehmergeinschaft werden grundsätzlich öffentlich abgehalten, soweit dem nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche einzelner Teilnehmer entgegenstehen.

Die Vorstandsmitglieder sind zur Verschwiegenheit bezüglich der in einer nichtöffentlichen Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen schriftlich, mündlich oder fernmündlich geladen. Der Vorsitzenden bleibt die Art der Ladung überlassen folgendermaßen geladen:

- Bei *öffentlicher* Sitzung, Ladung per E-Mail
- Bei *nicht öffentlicher* Sitzung, Ladung per regulärer Briefpost

Die Vorsitzende kann sich hierfür auch der Gemeinde oder eines Boten bedienen. Von besonderen Fällen abgesehen, soll eine Ladungsfrist von 1 Woche eingehalten werden.

Vorstandssitzungen sollen bevorzugt an einem Dienstag, ggf. auch am Mittwoch stattfinden. Der Beginn der der Sitzungen sollte möglichst nicht vor 19.30 Uhr angesetzt werden.

Als Versammlungsort wird bis auf weiteres das Feuerwehrhaus in Schamelsberg benannt.

Ist ein Vorstandsmitglied verhindert, so hat es von sich aus seinen Stellvertreter zu verständigen. Entsprechendes gilt, wenn ein Vorstandsmitglied an einer Angelegenheit persönlich beteiligt ist oder als befangen gelten kann.

Die Beteiligten und Bürger sollen auf öffentliche Sitzungen des Vorstandes durch Hinweis an:

- der Anschlagtafel in Schamlesberg (übernimmt Herr Wolfgang Hoffmann),
- an der Anschlagtafel in Emtmannsberg (übernimmt Herr Gerald Schreiner) und
- auf der Homepage der Gemeinde Emtmannsberg (Information durch ALE)

unter Angabe von Zeit, Ort und unter Angabe der Tagesordnung aufmerksam gemacht werden.

Angenommen mit **7** gegen **0** Stimmen

## 2.7 Entschädigung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder

Entschädigung für Sitzungen und andere Vorstandstätigkeit (Führen von Lohnlisten, Ausführung von Ladungen usw.) je angefangener Stunde in Höhe der jeweils gültigen zuschussfähigen Höchstsätze, das sind zurzeit 9,60 € / Std.

Die oben genannte Regelung gilt auch für die stellvertretenden Vorstandsmitglieder, wenn sie an Sitzungen von besonderer Wichtigkeit (z. B. konstituierende Sitzung, Wertermittlung, Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG) oder im Vertretungsfall an einer anderen Sitzung des Vorstandes teilnehmen.

Für die stellvertretenden Vorstandsmitglieder beschließt der Vorstand folgende Regelung der Entschädigung:

Es ist erwünscht, dass auch die stellvertretenden Mitglieder der Vorstandschaft zu allen Sitzungen erscheinen, damit alle Mitglieder der Vorstandschaft über den gleichen aktuellen Informationsstand verfügen.

Die Kostenübernahme der Entschädigung

- erfolgt durch die Gemeinde, sofern der Gemeinderat dem Vorschlag zustimmt, bzw.
- andernfalls sollen die anfallenden Entschädigungen für die stellvertretenden Vorstandsmitglieder als nicht zuschussfähige Kosten auf alle Teilnehmer umgelegt werden.

(wie in der Versammlung zur Vorstandswahl beschlossen)

Angenommen mit **7** gegen **0** Stimmen

### **3. Kassen- und Rechnungswesen, Vorschüsse (später Beiträge), Verrechnungssätze für Eigenleistungen der Teilnehmer (Arbeitsleistungen)**

#### **3.1 Beitritt zum Verband für Ländliche Entwicklung Oberfranken – VLE**

Die Vorsitzende erläuterte dem Vorstand die Aufgaben des Verbandes für Ländliche Entwicklung Oberfranken - VLE - (§§ 26a mit 26e FlurbG, Art. 6 und 7 AGFlurbG, § 2 der Satzung des VLE). Sie wies auch darauf hin, dass mit der Mitgliedschaft vor allem

- das gesamte Kassen- und Rechnungswesen der Teilnehmergeinschaft vom VLE durchgeführt wird,
- die im Verfahren festgesetzten Zahlungen vom VLE eingehoben werden,
- über den VLE die Möglichkeit zur Zwischenfinanzierung bei Überziehung des Kontos bis zu einer bestimmten Höchstgrenze besteht,
- die Darlehensverwaltung vom Landesverband für Ländliche Entwicklung Bayern (LVLE) übernommen wird,
- die Bauoberleitung sowie die örtliche Bauüberwachung bei der Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen grundsätzlich vom VLE übernommen werden,
- eine Bauhaftpflichtversicherung verbunden ist.

Der Beitritt der Teilnehmergeinschaft zum Verband für Ländliche Entwicklung Oberfranken wurde vom ALE Oberfranken angeordnet (§ 26a Abs. 5 FlurbG).

Der Vorstand beschließt, dem Verband für Ländliche Entwicklung Oberfranken – VLE –

beizutreten.

Durch den Verbandsbeitritt wird eine einmalige Zahlung in das Grundstockvermögen des Verbandes in Höhe von 3.000,00 € fällig. Dieser Betrag wird bei Austritt aus dem Verband zinsfrei wieder zurückgezahlt, soweit auf diesen Betrag nicht zurückgegriffen werden musste.

Angenommen mit **7** gegen **0** Stimmen.

### 3.2 Darlehensaufnahme

Die Teilnehmergeinschaft kann beim LVLE bei Bedarf Darlehen zu den jeweils geltenden Bedingungen aufzunehmen und zwar zur Finanzierung des Landerwerbs bis zu den vollen Erwerbskosten der vom Vorstand beschlossenen und vom Amt für Ländliche Entwicklung genehmigten Landerwerbe.

Der Vorstand trifft die Entscheidung je nach Fall und aktueller Zinssituation.

Angenommen mit **6** gegen **0** Stimmen.

(Vorstandsmitglied Dominik Dressendörfer und sein Stellvertreter Roman Freiberger waren beide nicht anwesend)

### 3.3 Bestimmungen und Festsetzungen über Vorschüsse (später Beiträge) nach § 19 FlurbG

Der Vorstand wird Vorschüsse entsprechend den Ausgaben erheben, um die anteilige Eigenleistung der Teilnehmergeinschaft an den Ausführungskosten zu erbringen. Bis zum Erlass des endgültigen Beitragsmaßstabes wird als vorläufiger Beitragsmaßstab die landwirtschaftliche Nutzfläche innerhalb des Flurbereinigungsgebietes bestimmt.

Die nach dem vorläufigen Beitragsmaßstab geleisteten Vorschüsse werden dem einzelnen Teilnehmer gegen die nach dem endgültigen Beitragsmaßstab später erst zu ermittelnden Beiträge verrechnet.

Geldforderungen der Teilnehmer gegen die Teilnehmergeinschaft, die sich aus Ausgleichs- oder Erstattungsansprüchen nach Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes oder infolge von Vereinbarungen ergeben, sollen in der Regel mit den festgesetzten Vorschüssen (später Beiträgen) verrechnet werden.

Angenommen mit **7** gegen **0** Stimmen.



### 3.4 Bestimmungen über Leistungen der Teilnehmer (Arbeits- und Fuhrleistungen)

Die Herstellung und Ausführung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen wird grundsätzlich vergeben.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft kann mit der Erbringung von anfallenden Arbeitsleistungen im Einzelfall auch Teilnehmer oder andere geeignete Stellen beauftragen.

Erbringung von Leistungen durch Teilnehmer:

Die Teilnehmergeinschaft wird den Teilnehmern - soweit möglich – Gelegenheit geben, an Stelle von Geldleistungen ihre Beiträge in Form von Arbeitsleistungen zu erbringen. Diese Dienste sind Sachleistungen im Sinne des § 19 Abs. 1 FlurbG mit der Besonderheit, dass der Vorstand die Teilnehmer zur Ableistung dieser Dienste nicht verpflichten kann. Die einzelnen Teilnehmer haben aber auch ihrerseits keinen Anspruch darauf, ihre Vorschuss- oder Beitragsverpflichtung etwa ausschließlich oder auch nur teilweise durch Arbeitsleistungen erfüllen zu können.

Der Vorstand lässt zu den Arbeits- und Fuhrleistungen nur Teilnehmer des Verfahrens zu. Die Teilnehmer können sich bei den Arbeitsleistungen auch der Arbeitskräfte ihres Betriebes oder sonstiger Arbeitskräfte bedienen. In diesen Fällen gelten diese Leistungen für den Teilnehmer erbracht, zu dessen Gunsten sie dem Aufsicht führenden Vorstandsmitglied benannt werden.

Der Vorstand hat von den durch das Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten anerkannten zuschussfähigen Höchstsätzen in der Ländlichen Entwicklung (ZH LE) Kenntnis genommen und beschließt, die darin beschriebenen Leistungen entsprechend dieser Bekanntmachung in der jeweils gültigen Fassung zu vergüten. Eine Zusammenstellung der derzeit gültigen Höchstsätze gem. LMS vom 12.12.2006 Gz. E5a-7554-1500 ist als Anlage beigefügt.

Der Vorstand beschließt für Arbeitsleistungen, für die in der geltenden ZHLE keine Regelungen getroffen ist (z.B. Kettensägeneinsatz, Hochentaster, etc.), die Vergütung nach den Entschädigungssätzen des örtlichen Maschinerings.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken stimmt dieser Regelung zu.  
Bamberg, 07.12.2017

  
.....  
Winkler, Abteilungsleiter

Die Festlegung von Vergütungen für andere als die in der Anlage genannten Eigenleistungen bedarf eines Vorstandsbeschlusses und der Genehmigung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken (ALE Oberfranken).

Bei der Vergütung für die Arbeitsleistungen handelt es sich nicht um Arbeitslohn. Die Vergütung wird durch Gutschriften verrechnet. Die Nachweise (Listen) über die erbrachten Dienste werden periodisch abgeschlossen und müssen den Teilnehmern zur Einsicht und unterschriftlichen Anerkennung gegeben werden. Die Teilnehmer erkennen damit die Eintragung an. Die Gutschriften werden grundsätzlich mit den festgesetzten Vorschüssen (später Beiträgen) verrechnet.

Es ist Pflicht eines jeden Teilnehmers, der Arbeitsleistungen erbringt, die Anordnungen der örtlichen Bauüberwachung, den zuständigen Mitarbeitern des ALE Oberfranken oder anderer vom Vorstand damit beauftragten Stellen/Personen zu beachten. Der Teilnehmer verwendet das von ihm mitzubringende Arbeitsgerät (Zugmaschine, Anhänger, Geräte usw.) auf eigene Gefahr.

Arbeiten, die ein Teilnehmer ohne Auftrag des Vorstands oder seiner Beauftragten ausführt, vergütet die Teilnehmergeinschaft grundsätzlich nicht.

Unfallversicherungsschutz für Helfer sowie ehrenamtlich Tätige bei Eigenleistungsarbeiten und ehrenamtlichen Arbeiten der Teilnehmergeinschaft besteht wie folgt:

	Zuständige Versicherung	Versicherter Personenkreis
Flurneuordnung	Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)	Helfer sowie ehrenamtlich Tätige, ob beteiligt oder nicht, da bei Arbeiten der Teilnehmergeinschaft ein überwiegend der Landwirtschaft dienender Zweck vorliegt.

Beauftragung anderer geeigneter Stellen:

Kann die Teilnehmergeinschaft anfallende Arbeitsleistungen nicht durch die Mitwirkungsbereitschaft von Teilnehmern erbringen, kann sie andere geeignete Stellen mit der Durchführung beauftragen. Hierzu holt der Vorstand für die zu erbringenden Dienste und Leistungen Angebote vom z. B. örtlichen Maschinenring oder eines dafür geeigneten Unternehmens ein. Die Auftragserteilung erfolgt dann nach den Vorgaben der VOL, frühestens jedoch nach der förderrechtlichen Behandlung durch das ALE Oberfranken. Die Verrechnungssätze sind hier nicht an die ZHLE gebunden.

Angenommen mit **7** gegen **0** Stimmen.

## 4. Sonstiges

### 4.1 Meldung von Haftpflichtschadensfällen und Unfällen

Die dem Verband für Ländliche Entwicklung Oberfranken beigetretenen Teilnehmergemeinschaften sind durch einen Haftpflicht-Sammelvertrag bei der Bayerischen Versicherungskammer in München gegen Haftpflichtschadensfälle versichert. Jedes Vorstandsmitglied ist gehalten, Schadensfälle, aus denen eine Haftung der Teilnehmergemeinschaft entstehen kann, umgehend dem örtlich Beauftragten zu melden. Dieser hat sofort den Vorsitzenden und die örtliche Bauüberwachung zu verständigen, die dann ihrerseits der Versicherungskammer die notwendigen Einzelheiten mitteilen und die Personen und Stellen benennen, mit denen die Versicherungskammer für die Weiterbehandlung in Verbindung treten soll.

Arbeitsunfälle hat der örtlich Beauftragte dem zuständigen Unfallversicherungsträger zu melden und den Vorsitzenden darüber zu informieren. (Wer ist verletzt? Was ist passiert? Welche Zeugen gibt es?)

Angenommen mit **7** gegen **0** Stimmen.

### 4.2 Schutz der neu gebauten Wege

Zum Schutz der mit erheblichen öffentlichen Mitteln dauerhaft ausgebauten Wirtschaftswege wird den Teilnehmern das Wenden und Treppen auf diesen Wegen von Anfang an untersagt. Schäden, die Teilnehmer an den ausgebauten Anlagen verursachen, müssen diese selbst beheben; andernfalls lässt sie die Teilnehmergemeinschaft auf Kosten der verursachenden Teilnehmer beseitigen.

Angenommen mit **7** gegen **0** Stimmen.

### 4.3 Schutz von Bodendenkmälern

Werden bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere bei den Erdarbeiten für Wege und Gräben, Bodendenkmäler (z. B. Siedlungsüberreste oder Gräber) aufgefunden, so hat die Teilnehmergemeinschaft neben einem etwaigen Auftragnehmer nach Art. 8 DSchG insbesondere folgende Pflichten:

Der Fund ist vom örtlich Beauftragten unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt) sowie der Vorstandsvorsitzenden anzuzeigen.

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach Abgabe der Anzeige unverändert zu belassen, es sei denn, die untere Denkmalschutzbehörde gibt die Gegenstände vorher frei oder gestattet die Fortsetzung der Arbeiten.

Besteht die Gefahr, dass aufgefundene Gegenstände abhandenkommen, so sind sie

unverzöglich der Unteren Denkmalschutzbehörde zur Aufbewahrung zu übergeben.

#### 4.4 Schutz der vorhandenen Grünbestände

Die vorhandenen Grünbestände (Bäume, Hecken, Sträucher, Feld- und Ufergehölze) sind grundsätzlich zu erhalten und bei den Baumaßnahmen der Teilnehmergemeinschaft vor Beschädigung zu schützen. Der örtlich Beauftragte achtet auf ihre Erhaltung und ihren Schutz. Eine Beseitigung ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Genehmigung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken (z. B. im Rahmen der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) vorliegt. Die Grundeigentümer sollen immer wieder auf die Einhaltung der Schutzbestimmungen und die Bußgeldbestimmung des § 154 FlurbG hingewiesen werden. Dauerhafte Nutzungsänderungen sind in jedem Fall anzuzeigen.

#### 4.5 Landzwischenenerwerb

Nach Anordnung des Verfahrens ist es Aufgabe der Teilnehmergemeinschaft, freies Land soweit möglich zu erwerben. Das erworbene Land kann verwendet werden zur Deckung des Flächenbedarfs für

- öffentliche Anlagen, wie z. B. Verkehrsanlagen, Wasserstraßen, Einrichtungen des Kreises oder der Gemeinde zur Verbesserung der kommunalen Infrastruktur und die Bereitstellung von Bauland,
- landschaftspflegerische und landschaftsschützende Vorhaben, die Ausweisung von Grenzertragsflächen, die Sicherung von wertvollen Landschaftsbestandteilen, Bodendenkmalen usw.

Verbleibendes Land kann zur Bereitstellung von Flächen für sonstige gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen oder zur Zuteilung an beteiligte Grundstückseigentümer verwendet werden.

Zur Finanzierung des Landzwischenenerwerbs stellt der LVLE den Mitgliedsteilnehmergemeinschaften zinsgünstige Darlehen zur Verfügung. Verluste, die beim Landzwischenenerwerb entstehen, können unter bestimmten Voraussetzungen mit Zuschüssen abgedeckt werden (vgl. Beilage 1 zur Anlage 1 der Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung).

Um den Landerwerb durchführen zu können, werden der Vorsitzende bzw. seine Stellvertreter ermächtigt, entsprechende Erklärungen nach § 52 FlurbG entgegenzunehmen.

Angenommen mit **7** gegen **0** Stimmen.

#### 4.6 Öffentliche Zustellung an Beteiligte mit unbekanntem Aufenthalt

Soweit für Beteiligte mit unbekanntem Aufenthalt nicht nach § 119 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG ein Vertreter bestellt ist, werden für die öffentliche Zustellung an Beteiligte mit unbekanntem Aufenthalt nach Art. 15 BayVwZVG hiermit die Gemeindetafeln der Neuordnungsgemeinde und der angrenzenden Gemeinden als Aushangstellen bestimmt.

Angenommen mit **7** gegen **0** Stimmen.

#### 4.7 Hinterlegung /Verteilung der Beschlussniederschriften

Verteilung der Niederschriften bei:

- öffentliche Sitzungen: Verteilung der Niederschrift per E-Mail an alle Vorstände, Veröffentlichung der Niederschrift auf der Homepage der Gemeinde Emtmannsberg. Zusätzliche Versendung einer Kopie per Briefpost an den Örtlich Beauftragten
- nicht öffentliche Sitzungen: Versendung der Niederschrift per Briefpost an alle Vorstände

Niederschriften (Kopien) über Beschlüsse des Vorstands befinden sich beim örtlich Beauftragten. Auf Wunsch hat er den Beteiligten Einsicht in die sie betreffenden Beschlüsse zu gewähren.

Angenommen mit **7** gegen **0** Stimmen.

#### 4.8 Bekanntmachungen

Die nach dem Flurbereinigungsgesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen gem. § 110 FlurbG i. V. m. Art. 27 Abs. 2 GO in der Gemeinde Emtmannsberg und in den angrenzenden Gemeinden, wenn dort Beteiligte, Vertreter, Bevollmächtigte oder Empfangsbevollmächtigte wohnen, nach den für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der jeweiligen Gemeinde bestehenden Rechtsvorschriften.

Angenommen mit **7** gegen **0** Stimmen.

#### 4.9 Bekanntmachung dieser Niederschrift

Diese Niederschrift und die Satzung des Verbandes für Ländliche Entwicklung Oberfranken sind in der Flurbereinigungsgemeinde auszulegen; hierauf ist öffentlich hinzuweisen.

Als weitere Stelle, bei der Abdrucke der Beschlüsse der Teilnehmersammlung und des Vorstandes von allgemeinem Interesse eingesehen werden können, bestimmt der Vorstand den Örtlich Beauftragten.

Angenommen mit **7** gegen **0** Stimmen.

#### 4.10 Erweiterung der Vorstandschaft um ein Mitglied der Gemeinde Emtmannsberg

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft sieht keinen Bedarf, die Vorstandschaft generell um ein Mitglied der Gemeinde zu erweitern, da derzeit drei der gewählten Vorstände selbst im Gemeinderat tätig sind. Gemeindevertreter sollen stattdessen bei Bedarf fallbezogen mit zur Sitzung geladen werden.

Angenommen mit **7** gegen **0** Stimmen

#### 4.11 Kostenübernahme für die Teilnahme an der Vorstandschulung an der SDF in Klosterlangheim am 27. Januar 2018

Die nicht zuschussfähigen Seminarkosten belaufen auf ca. 150,- € (Pauschale für allgemein anfallende Kosten wie z.B. Miete) zzgl. 20,- EUR pro Teilnehmer (Verpflegungskosten etc.). Die nicht zuschussfähigen Seminarkosten sollen auf alle Teilnehmer umgelegt werden.

Die Fahrtkosten können die Teilnehmer nach der Maßgabe des Bayerischen Reisekostengesetz geltend machen. Weiterhin sind für die Teilnehmer am Schulungstag die Stundensätze der geltenden ZHLE als Zeitaufwandsentschädigung für die Seminarzeit anrechenbar.

Angenommen mit **7** gegen **0** Stimmen

#### 4.12 Termin für die nächste Sitzung

Die nächste Vorstandssitzung soll im Februar 2018 stattfinden, allerdings nicht in der Faschingswoche.

v., g., u.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft

Ul. Andria

Fald Brunel

Beiter Kar

u. 12.17

Oswaldor Jans

u. 12.17

Roman Pfeil

04. 12. 17

Gerhard Zeit

Jürgen Ren

U. Sack

U. Pfeil

Ul. Pfeil

W. Koppmann

P. Pfeil

L. Pfeil

